

Untersagung von Paintballspielen  
– eine Analyse zur aktuellen Rechtslage aus der Sicht  
der Rechtsprechung und der Literatur im Vergleich

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege  
- Allgemeine Innere Verwaltung -

Stefan Bulowski

Matrikelnummer 20060166

Jahrgang 2006/2009



# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	1
1. Entstehungsgeschichte der Sportart .....	1
2. Beschreibung der wichtigsten Spielmöglichkeiten.....	1
2.1 Speedball.....	2
2.2 Woodland (Das Wald- und Szenarienspiel).....	2
2.3 Beschreibung der wichtigsten Spielvariationen.....	2
2.3.1 Capture the Flag.....	2
2.3.2 Elimination Game.....	3
3. Kritik an „Paintballspielen“ durch die Gesellschaft.....	3
4. Verbreitung in Deutschland und in anderen Ländern .....	4
II. Rechtliche Situation in Deutschland.....	5
1. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	5
1.1 Waffenrechtliche Beurteilung.....	5
1.1.1 Einordnung der Markierer.....	5
1.1.2 Erwerb und Besitz der Markierer.....	6
1.1.3 Einstufung der Spielanlagen.....	7
1.1.4 Führen der Waffen.....	8
1.1.5 Schießen auf den Spielfeldern.....	9
1.1.6 Konkrete Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände.....	10
1.2 Belästigung der Allgemeinheit.....	11
1.2.1 Grob ungehörige Handlung.....	11
1.2.2 Belästigung der Allgemeinheit.....	14
1.2.3 Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung.....	16
2. Sicherheitsbehördliches Vorgehen.....	16
2.1 Waffenrechtliche Gesetzeslage.....	16
2.2 Allgemeines Sicherheitsrecht.....	17
2.2.1 Verletzung von Individualrechtsgütern .....	17
2.2.2 Sicherheitsrechtliche Generalbefugnisnorm.....	18
3. Grundrechtspositionen der Veranstalter und Spieler.....	20
3.1 Berufsfreiheit.....	21
3.2 Freiheit des Eigentums .....	23
3.3 Allgemeine Handlungsfreiheit.....	25
III. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in Gerichtspraxis und Literatur.....	26
1. Vergleichbarkeit mit Quasar.....	26
2. Rechtsprechung und Literatur im Vergleich.....	27
2.1 Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit.....	27
2.2 Öffentliche Ordnung.....	31
3. Vergleich der Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern im Ergebnis.....	32
IV. Fazit.....	33

## Abkürzungsverzeichnis

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
WaffG	Waffengesetz
LStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)
BeschussV	Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
GewArch	Gewerbearchiv
NWVBl	Nordrhein-Westfälische-Verwaltungsblätter
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NvWZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
o.g. / u.g.	oben genannt / unten genannt
s.o / s.u.	siehe oben / siehe unten
u.a.	unter anderem
insb.	insbesondere
Fn.	Fußnote
Rn.	Randnummer
h.M.	herrschende Meinung
a.A.	andere Ansicht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
NRW	Nordrhein-Westfalen

## ***I. Einführung***

### ***1. Entstehungsgeschichte der Sportart <sup>1</sup>***

Die Wurzeln von Paintballspielen liegen im Amerika der 80er Jahre. Damals wurden die Markierer entwickelt, um auf großen Farmen Kühe und Rinder zu kennzeichnen. Dabei handelt es sich um Schießgeräte, mit denen durch Druckluft Farbkugeln (so genannte „Paintballs“ – daher auch der Name der Sportart) verschossen werden. Diese Kugeln zerplatzen in der Regel beim Aufprallen und hinterlassen einen kleinen Farbklecks.

Entgegen diesem ursprünglichen Verwendungszweck kam man auf die Idee sich zum Vergnügen gegenseitig zu markieren. Daraus entwickelte sich dann nach und nach das Spiel „Gotcha“. Der Ausdruck kommt vom englischen Ausspruch „I've got you“ – Ich hab' dich.

Paintball kann jedoch nicht mit Gotcha gleichgesetzt werden, sondern entwickelte sich erst später daraus. Bei Gotcha werden verschiedene (militärische) Szenarien nachgespielt. Um einen möglichst hohen Realitätsgrad zu erreichen, wurden die Markierer immer waffenähnlicher gestaltet und auch das sonstige Umfeld wurde so eingerichtet, dass die Spiele einer militärischen Auseinandersetzung immer näher kamen.

Aus diesem Gotcha-Spiel entwickelte sich dann in der Mitte der Neunziger der heute bekannte Turniersport Paintball.

Den Übergang von Gotcha hin zu Paintball läutete die No-Camo-Bewegung ein, wobei die Tarnkleidung durch bunte Trikots ausgetauscht wurden. Im Zuge dieser Entwicklung verschwand dann auch das Element des Nachspielens eines Szenarios. Der Sportgedanke wurde in den Vordergrund gestellt und es wurden einheitliche Spielregeln eingeführt. Vertreter der Paintball-Organisationen versuchen sich von der weiterhin bestehenden Gotcha-Szene zu distanzieren.

### ***2. Beschreibung der wichtigsten Spielmöglichkeiten<sup>2</sup>***

Grundsätzlich lassen sich die Spielfelder, auf denen gespielt wird, in zwei große Oberkategorien einteilen, auf denen dann mehrere Spielvariationen gespielt

---

<sup>1</sup> Maiberg, S. 7f.

<sup>2</sup> Pbportal-PDF, S. 5ff. sowie Maiberg, S. 46ff.

werden können. Man spricht einerseits vom „Speedball“ und andererseits vom „Woodland“ (oder auch Gotcha, Wald- und Szenarienspiel).

Ein Element ist allen Varianten dennoch gemeinsam: Wenn ein Spieler von einem Paintball getroffen wird, scheidet er in der Regel aus dem Spielgeschehen aus. Aber sowohl von diesem Spielbestandteil, als auch von den u.g. Spielvariationen können natürlich auf einzelnen Spielfeldern von den Mitspielern abweichende Regeln definiert werden. In der Praxis gibt es wohl noch sehr viele weitere Spielvarianten, als die hier exemplarisch herausgegriffenen.

## ***2.1 Speedball***

Diese Spielart bezeichnet ein schnelles Spiel, wie der Name schon andeutet und verdrängt in den meisten Ländern die im Wald gespielte Gotchavariante.

Das Spielfeld ist dabei relativ klein, eben und übersichtlich. Durch das kleine Spielfeld und die eher geringe Zahl von Mitspielern (maximal drei bis zehn pro Team) gewinnt das Spiel an Geschwindigkeit gegenüber Woodland-Spielfeldern. Auf den Feldern werden einige (in der Regel künstliche) Hindernisse zur Deckung aufgestellt. Werden aufblasbare Hindernisse verwendet, so spricht man von einem Sup-Air-Spielfeld<sup>3</sup>. Auf Speedball-Feldern herrscht oft ein ausgeklügeltes Punktesystem und eine hohe Regelungsintensität, was von den so genannten Marshalls überwacht wird.

## ***2.2 Woodland (Das Wald- und Szenarienspiel)***

Woodland wird als Überbegriff für Spielfelder verwendet, die nicht dem Speedball zuzurechnen sind, also Spielfelder auf unebenem und/oder unübersichtlichem Terrain<sup>4</sup>. Darunter fallen insbesondere Areale im Wald. Die Spielfelder können hier, im Gegensatz zum Speedball, auch bei weitem größer sein: bei den so genannten „Biggames“ treten zwei Mannschaften mit jeweils um die 500 Teilnehmer an.

## ***2.3 Beschreibung der wichtigsten Spielvariationen<sup>5</sup>***

### **2.3.1 Capture the Flag**

Die im Paintball vorherrschende Spielvariante ist Capture the Flag.

---

<sup>3</sup> Maiberg, S. 118, PDF S.5.

<sup>4</sup> Pbportal-PDF, S. 8.

<sup>5</sup> Maiberg, S.65.

Wie der Name schon sagt, geht es im Wesentlichen darum, dass die Spieler Fahnen erobern (= "capture") müssen, um das Spiel zu gewinnen. Dabei gibt es aber auch wieder verschiedene Möglichkeiten, wie dieses Fahnenprinzip dann letztendlich konkret ausgestaltet wird.

Am häufigsten wird die Variante verwirklicht, bei der sich zwei Teams gegenüberstehen und jedes Team eine Flagge an seinem Startpunkt besitzt<sup>6</sup>.

Beide Teams versuchen nach Spielbeginn, die Fahne des gegnerischen Teams aus dessen Basis zu holen und in die eigene Basis zu bringen. Damit ist jede Mannschaft zugleich Angreifer und Verteidiger.

Wenn einem Team das Holen der Fahne gelingt oder wenn alle Teilnehmer einer Mannschaft markiert worden sind, ist die Spielrunde zu Ende.

Als kleine Abwandlung davon wird aber auch in der Weise gespielt, dass sich nur eine Fahne in einer Basis befindet und damit ein Team als Angreifer und das andere als Verteidiger festgelegt ist.

Als Centerflag<sup>7</sup> wird eine Unterart bezeichnet bei der nur eine Fahne in der Mitte des Spielfeldes aufgestellt wird. Sobald ein Mitspieler eines Teams diese erreicht hat, ist die Runde zu Ende.

### **2.3.2 Elimination Game<sup>8</sup>**

Die Variante „Elimination Game“ wird auch in der Mannschaft gespielt. Dabei werden allerdings keine Fahnen aufgestellt. Das einzige Ziel ist, das gegnerische Team komplett zu markieren.

Eine Abwandlung von diesem Prinzip stellt dabei „Get the Trophy“ dar<sup>9</sup>, bei der es keine Teams gibt und derjenige Spieler gewinnt, der die meisten Abschüsse verzeichnen kann.

## **3. Kritik an „Paintballspielen“ durch die Gesellschaft**

Ein wesentlicher Kritikpunkt an all diesen Spielen ist die Gewaltanwendung, die ihm innewohnt. Um das Spielziel zu erreichen müsse, je nach Variante, mehr oder weniger Gewalt durch Abschüsse simuliert werden.

Es wird nun die Vermutung aufgestellt, dass die Simulation von Gewalt bei solchen Veranstaltungen dazu führe, dass sie verharmlost werde und die

---

<sup>6</sup> Maiberg, S. 65f.

<sup>7</sup> Maiberg, S. 71f.

<sup>8</sup> Maiberg, S. 72.

<sup>9</sup> Maiberg, S. 77,

Hemmschwelle zur Gewaltanwendung sinke. Diese Kritik wird häufig aus den Reihen der Politik<sup>10</sup>, der Verwaltung<sup>11</sup>, aber auch in der Presse<sup>12</sup> und in Meinungsumfragen<sup>13</sup> geäußert.

In besonderer Weise wird die Verwendung von Schusswaffen im Spielgeschehen kritisiert: vielfach wird vorgebracht, dass das Markieren der Teilnehmer ein „simuliertes Töten“ darstelle und die Teilnehmer gerade daran Vergnügen fänden, was moralisch verwerflich sei.

Weiterhin wird vereinzelt unterstellt, dass Paintballspiele und in besonderer Weise noch Gotcha, von Rechtsradikalen als militärische Übung genutzt werde und die Szene insgesamt ein Sammelbecken für rechtsextremes Gedankengut sei<sup>14</sup>.

#### **4. Verbreitung in Deutschland und in anderen Ländern**

Die völlige Unterbindung von Paintball und Gotcha durch viele Behörden und die anfängliche verwaltungsgerichtliche Bestätigung dieser Anordnungen (z.B. BayVGH, VG Arnberg) ließ in Deutschland zunächst kaum einen Raum für die Ausübung dieser Sportart.

Die neuerliche Rechtsprechung geht allerdings dazu über, den Spielbetrieb zumindest unter Auflagen zuzulassen (s.u.).

Alles in allem ist die Zahl der praktizierenden Spieler in Deutschland wohl steigend<sup>15</sup>, wobei daran auch die entspanntere Rechtslage für die Betreiber Anteil hat. Jüngere Annahmen gehen von etwa 60000 Spielern in Deutschland aus<sup>16</sup>. Dies wäre eine deutliche Erhöhung gegenüber der Schätzung in einem Antrages aus dem Bundesrat von 1997, die etwa 30000 Spielern annahm<sup>17</sup>.

Das deutsche Internetforum pbportal.de, das sich selbst als größtes europäisches Forum und größte deutsche Gemeinschaft rund um Paintball bezeichnet<sup>18</sup> listet in seinem Spielfeldatlas 156 Spielfelder, 33 Händler und 621

---

<sup>10</sup> BT-Drs 13/8940, S.5.

<sup>11</sup> Äußerungen der Behörde im Urteil VG Lüneburg v. 14.6.07. Rn 5.

<sup>12</sup> <http://www.sueddeutsche.de/computer/942/323809/text>, Lars Langenau.

<sup>13</sup> <http://www.firmenpresse.de/print-pressinfo34220.html>, abgerufen am 8.1.2009.

<sup>14</sup> Maiberg, S. 8.

<sup>15</sup> Maiberg, S.3.

<sup>16</sup> Maiberg, S. 3.

<sup>17</sup> BT-Drs 13/8940, S. 5.

<sup>18</sup> [http://www.pbportal.de/forum/faq.php?faq=faq\\_pbportal\\_wasist1#faq\\_faq\\_pbportal\\_wasist2](http://www.pbportal.de/forum/faq.php?faq=faq_pbportal_wasist1#faq_faq_pbportal_wasist2), abgerufen am 8.1.2009.



Spielteams in Deutschland auf. In Österreich sollen es 43 Spielfelder und 52 Teams, in der Schweiz 17 Spielfelder und 19 Teams sein<sup>19</sup>.

Die Spielerzahlen belaufen sich in Europa insgesamt auf etwa 3 Millionen Teilnehmer und weltweit soll es mindestens 18 Millionen Teilnehmer geben<sup>20</sup>. Am populärsten scheint die Sportart aber in ihrem Entstehungsland, den USA, zu sein. Die Industriegemeinschaft SGMA, die laut eigenen Angaben über 1000 Sportwarenhersteller vertritt<sup>21</sup> geht in einer größer angelegten Umfrage von einer Zahl von 5.476.000 Menschen aus, die in den USA 2007 mindestens einmal an einem Paintballspiel teilgenommen haben<sup>22</sup>. So genaue, lt. SGMA auch repräsentative Umfragen, waren für den europäischen Raum nicht zu finden.

## ***II. Rechtliche Situation in Deutschland***

Baurechtliche Aspekte wurden in dieser Arbeit ausgeklammert.

### **1. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht**

#### ***1.1 Waffenrechtliche Beurteilung***

Um zu klären, welche Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften einschlägig sein könnten, müssen zunächst die bei Paintball relevanten Sachverhalte analysiert und Begriffen des Waffenrechts zugeordnet werden. Dabei wird kein Unterschied zwischen Gotcha und Paintball gemacht.

##### **1.1.1 Einordnung der Markierer**

Nach § 1 Abs. 4 WaffG wird die Einordnung von Gegenständen als Waffen nach der Anlage I des Waffengesetzes beurteilt.

Markierer unterfallen dem waffenrechtlichen Schusswaffenbegriff (Nr. 1.1 im Unterabschnitt 1 des Abschnitts 1 der Anlage 1 zum WaffG)<sup>23</sup>, da sie Gegenstände sind, die zur Markierung bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Paintballs sind als Geschosse im Sinne von §1 Abs. 4 WaffG i. V. m. Nr. 3.2 im Unterabschnitt 3 des Abschnitts 1 der Anlage 1 einzustufen<sup>24</sup>.

---

<sup>19</sup> [Http://www.pbportal.de/?page=atlas&s=](http://www.pbportal.de/?page=atlas&s=) , abgerufen am 7.1.2009.

<sup>20</sup> Maiberg, S. 3.

<sup>21</sup> [Http://www.sgma.com/about/](http://www.sgma.com/about/) , abgerufen am 7.1.2009.

<sup>22</sup> [Http://www.sgma.com/press/2/Extreme-Sports%20A-An-Ever-Popular-Attraction](http://www.sgma.com/press/2/Extreme-Sports%20A-An-Ever-Popular-Attraction) , vom 7.1.2009.

<sup>23</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 21 zu § 27.

<sup>24</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 21 zu § 27.

Sie gelten jedoch nicht als Munition im Sinne des WaffG; der Umgang mit den Paintballs ist waffenrechtlich unproblematisch<sup>25</sup>.

Die Markierer sind der Nr. 2.9 im Unterabschnitt 1 des Abschnitts 1 der Anlage 1 zum WaffG zuzuordnen, da sie Waffen sind, bei denen zum Antrieb der Geschosse entweder kaltes Treibgas (CO<sub>2</sub>-Gas) oder Druckluft verwendet wird. Der Umgang mit den Waffen unterfällt daher den Regelungen des WaffG. Gemäß § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein „Umgang“ mit Waffen besteht nach §1 Abs. 3 WaffG, im **erwerben, besitzen**, überlassen, **führen**, verbringen, mitnehmen, **schießen**, herstellen, bearbeiten, instand setzen und handeln.

Bei der Behandlung der waffenrechtlichen Gesichtspunkte wird aus Gründen des Umfangs nur auf die Spiele selbst eingegangen und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme (wie etwa des Transports der Markierer) ausgeklammert. Damit stellen sich folgende Fragen:

- wer darf die Markierer besitzen und ist eine Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) erforderlich?
- wo und wie (führen, schießen) dürfen die Markierer benutzt werden?

### **1.1.2 Erwerb und Besitz der Markierer**

Die betrachteten Markierer dürfen erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Der Umgang mit Waffen in der Form des Erwerbs und Besitzes, die der Nummer 1.1 des Unterabschnittes 2 des Abschnitts 2 der Anlage 2 zum WaffG unterfallen ist erlaubnisfrei, d.h. es wird keine Waffenbesitzkarte im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG benötigt.

Darunter fallen u.a. Waffen, bei denen für die Antriebsenergie kaltes Gas oder Druckluft zum Einsatz kommt und die den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilen sowie mit dem Kennzeichen nach der Abbildung 10 der Anlage II zur BeschussV („F im Fünfeck“) versehen sind. Die

---

<sup>25</sup> Maiberg, S. 13.

Markierer verwenden entweder kaltes Gas in Form von komprimiertem CO<sub>2</sub> (Kohlendioxid) oder Druckluft<sup>26</sup>.

Mithin sind nur die mit dem „F“ im Fünfeck versehenen Markierer von der Erlaubnispflicht freigestellt<sup>27</sup>.

Die so gekennzeichneten Markierer dürfen natürlich nicht durch Umbauten so verändert werden, dass sie den Geschossen eine höhere Energie als 7,5 Joule verleihen.

### **1.1.3 Einstufung der Spielanlagen**

Für die weiteren rechtlichen Ausführungen zum Führen der Waffe und dem Schießen damit ist es bedeutsam, ob die Paintballspielfelder dem waffenrechtlichen Schießstättenbegriff des § 27 WaffG unterfallen. Dies ist nicht der Fall.

Bei Schießstätten muss sowohl der Stand des Schützen als auch die Position des Ziels festgelegt sein<sup>28</sup>. Dies ist beim Paintballspiel nicht gegeben, da es sich hierbei um ein Bewegungsspiel handelt, bei dem an vielen verschiedenen Orten geschossen (und getroffen) werden soll, die im Vorfeld nicht bestimmbar sind. Der Begriff der „Ortsveränderlichkeit“ kann an dieser Tatsache nichts ändern, denn der ist so zu verstehen, dass eine Gesamtanlage nach ihrer Konstruktion transportabel sein soll<sup>29</sup>. Damit ist also gemeint, dass die Anlage bewegt werden kann, die Positionen aber nach dem Transport wieder festgelegt sind.

Paintballspiele unterfallen zudem nicht den vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwecken des Schießsports, den Schießübungen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung<sup>30</sup>. Auch die Erprobung von Schusswaffen, hier den Markierern, trifft auf die betrachteten Paintballspiele offensichtlich nicht zu. Zu dem Ergebnis kommt auch der BayVGh in seinem Urteil vom 27.6.2000. Dieser Einschätzung wurde in der vorliegenden Literatur und Rechtsprechung nicht mehr widersprochen.

---

<sup>26</sup> Maiberg, S. 32, 34.

<sup>27</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 10 zu § 1.

<sup>28</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 11 zu § 27, so auch der BT-Drs. VI/2678 S. 35 dem Gesetzgeber zu entnehmen.

<sup>29</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 13 zu § 27.

<sup>30</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 21 zu § 27.

### 1.1.4 Führen der Waffen

Nach der Nr. 4 des Abschnitts 2 der Anlage 1 zum WaffG bezeichnet das Führen einer Waffe die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Tatsächliche Gewalt übt aus, wer eine gewisse, jederzeit zu realisierende tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit über die Waffe hat<sup>31</sup>. Dabei unterfällt dem Begriff „Führen“ nicht nur das Führen der Waffe im engeren Sinn (wie etwa Tragen in der Hand oder in der Kleidung): auch das mit-sich-führen im Gepäck wird von der Legaldefinition erfasst.

Somit stellt das sich auf dem Paintballgelände Bewegen mit dem Markierer ein Führen i.S.d. WaffG dar, da es sich bei den Paintball-Anlagen nicht um Schießstätten (s.o.) handelt, es sei denn, das Gelände ist eigenes (befriedetes) Besitztum.

Das Führen einer Waffe ist gem. § 1 Abs. 3 als Umgang anzusehen und nach § 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Unterabschnitt 1 des Abschnitts 2 der Anlage 2 zum WaffG grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Für die hier genannte Form des Führens der Waffe gibt es jedoch mit § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG eine Ausnahmeregelung:

Mit der Zustimmung eines anderen, hier dem Spielfeldbetreiber, darf auf dessen befriedetem Besitztum, seinem Spielfeld, eine Waffe geführt werden.

Ein befriedetes Besitztum ist ein in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzwehren gegen beliebiges Betreten gesichertes, bebautes oder unbebautes, nicht nur land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück<sup>32</sup>.

Das Wort „befriedet“ ist rein sprachlich im Sinne von „eingefriedet“ bzw. eingehegt zu verstehen<sup>33</sup>.

Dabei genügt das bloße Abgrenzen mittels Leinen, Flatterbändern und Ähnlichem nicht dem Begriff. Vielmehr muss der Zugang zum Gelände zum Beispiel durch einen Zaun so abgesperrt sein, dass sich kein unbeteiligter Passant in die Schusslinie verirren kann<sup>34</sup>.

Um den Begriff der Befriedung zu genügen, sollte das Gelände auch möglichst

<sup>31</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 94 zu § 1.

<sup>32</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 111 zu § 1.

<sup>33</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 111 zu § 1.

<sup>34</sup> Maiberg, S. 12.

lückenlos umschlossen sein. Grundsätzlich genügt es aber, dass bei einem Durchlass in der ansonsten geschlossenen Einfriedung erkennbar ist, dass nicht jeder Zugang zum Gelände haben soll<sup>35</sup>.

Dies ist für Paintballhallen in der Regel wohl unproblematisch, aber bei Spielen unter freiem Himmel muss diesem rechtlichen Gesichtspunkt größere Aufmerksamkeit durch den Betreiber geschenkt werden. Die Tatbestandsmerkmale „zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit“ haben für das Paintballspiel keine (große) Bedeutung. Dieses Merkmal wurde im wesentlichen für den Fall eingefügt, dass jemand eine Waffe nur aufgrund einer Erlaubnis besitzen darf und dafür im Erlaubnisverfahren ein Bedürfnis nach § 8 WaffG nachweisen muss. Damit soll verhindert werden, dass etwa jemand, der den Waffenbesitz nur als Sportschütze beantragt hat plötzlich in Diskotheken als bewaffneter Türsteher auftritt<sup>36</sup>. Da für den Besitz von Markierern kein Bedürfnis im Sinne des § 8 WaffG nachgewiesen werden muss (es besteht keine Erlaubnispflicht), ist dieses Tatbestandsmerkmal so auszulegen, dass das Bedürfnis das Ausüben des Paintballspiels selbst ist, denn dafür werden die Waffen üblicherweise erstanden.

### **1.1.5 Schießen auf den Spielfeldern**

Das Schießen mit den Markierern ist auch als erlaubnispflichtiger Umgang mit einer Waffe anzusehen (§ 1 Abs. 3 als Umgang und nach § 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Unterabschnitt 1 des Abschnitts 2 der Anlage 2 zum WaffG).

Für das Paintballspiel greift ein Ausnahmetatbestand, wenn gewisse Vorkehrungen getroffen werden.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG ist nicht einschlägig, da es sich bei Paintballspielgeländen nicht um Schießstätten im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG handelt (s.o.).

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG darf jedoch auf befriedetem Besitztum durch den Inhaber oder mit dessen Zustimmung geschossen werden, sofern den Geschossen eine Energie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Es müssen also im Wesentlichen die Voraussetzungen für das Führen einer Waffe wie o.g.

---

<sup>35</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 111 zu § 1.

<sup>36</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 37 zu § 12 und auch BT-Drs 14/7758 S. 61.

vorliegen. Darüber hinaus dürfen die Markierer den Paintballs nur maximal 7,5 Joule Energie verleihen und es muss ausgeschlossen werden, dass Geschosse das befriedete Besitztum verlassen können.

Dies wird wieder fast nur den Betreibern von offenen Feldern Probleme bereiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe kann durch die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes und Einhaltung einer bestimmten Schießrichtung erreicht werden, oder aber auch durch sonstige sachdienliche Vorsichtsmaßnahmen<sup>37</sup>, wie etwa Fangnetzen.

### **1.1.6 Konkrete Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände**

Bei folgenden Sachverhalten kommt die Verletzung einiger dieser Vorschriften in Betracht:

a) Es handelt sich bei den Anlagen nicht um „befriedetes Besitztum“:

Sollten die o.g. Voraussetzungen für ein „befriedetes Besitztum“ nicht vorliegen, wird für das Führen und auch das Schießen mit den Markierern eine behördliche Erlaubnis benötigt, da dann keine Erlaubnisfreiheit nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG besteht.

Eine Erlaubnis zum Führen (= Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG) bzw. zum Schießen wird in den wenigsten Fällen vorliegen, wodurch dann das Führen der Markierer eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG darstellt.

Das Schießen mit Markierern ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar.

b) Schüsse können nach außen dringen:

Die Erfüllung der o.g. Ordnungswidrigkeit kommt auch auf befriedetem Besitztum in Betracht, und zwar dann, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Paintballs das Grundstück nicht verlassen können.

c) Nicht zugelassene Markierer werden verwendet:

Falls die verwendeten Waffen die vorgeschriebene Höchstenergie von 7,5 Joule, die den Geschossen maximal übergeben werden darf, nicht einhalten oder das erforderliche Prüfzeichen („F im Fünfeck“) fehlt stellt auch dies eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG dar, da der Erwerb und der Besitz der Waffen dann nicht mehr nach Nr. 1.1 des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 2 der Anlage

---

<sup>37</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 50 zu § 12.

2 zum WaffG erlaubnisfrei ist und eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) für die Markierer benötigt wird.

Das Schießen mit solchen Waffen würde wiederum eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG darstellen.

## **1.2 Belästigung der Allgemeinheit**

Vielfach wird genannt, dass die Paintballspiele eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG darstellten und diese deshalb (in Bayern nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG) von den Sicherheitsbehörden verhindert werden müssten.

### **1.2.1 Grob ungehörige Handlung**

Das erste Tatbestandsmerkmal dieser Norm ist die „grob ungehörige Handlung“. Dabei wird oft wenig differenzierend einfach angenommen, dass Paintballspiele, aber auch die ähnlich umstrittenen Laserdrome-Spiele als grob ungehörige Handlungen anzusehen sind.

Im Folgenden soll versucht werden, genauere Überlegungen dazu anzustellen und auch darauf einzugehen, ob man bei diesen Beurteilungen Paintball und Gotcha unterschiedlich bewerten muss.

Das Schrifttum äußert den Gedanken, dass bei einer Missachtung der Menschenwürde stets eine ungehörige Handlung angenommen werden muss<sup>38</sup>. Dieser Ansicht wird hier nicht gefolgt. Die Norm des § 118 OWiG dient nämlich dem Zweck nach nur dem Schutze der öffentlichen *Ordnung*<sup>39</sup> und nicht dem Schutze der öffentlichen *Sicherheit*. Wenn aber der Begriff der Menschenwürde, die der Art. 1 Abs. 1 GG schützt herangezogen wird um letztendlich auch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung als drittes Tatbestandsmerkmal festzustellen, wird dadurch der Begriff der öffentlichen Ordnung mit dem Begriff der öffentlichen Sicherheit verwischt<sup>40</sup>. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst bereits den Schutz des geschriebenen Rechts und damit auch den Schutz dieses Grundrechts<sup>41</sup> (genauere Ausführungen zum Schutzcharakter des Art. 1 GG: s.u.).

Demzufolge ist eine möglicherweise festgestellte Verletzung der Menschenwürde auf der „Seite“ der öffentlichen Sicherheit des Begriffspaares zu prüfen, denn das

<sup>38</sup> Göhler, Rn 4 zu § 118.

<sup>39</sup> KK OWiG: Rn 2 zu §118, Wieser Nr. 1 zu §118, Rebmann/Roth/Herrmann: Rn2 zu § 118.

<sup>40</sup> Gröpl/Brandt, S. 239 aber auch Störmer, S. 316.

<sup>41</sup> Gröpl/Brandt s. 239.

Wesensmerkmal des von § 118 OWiG umfassten Verhaltens ist nicht die Gegensächlichkeit zu einer Rechtsvorschrift, sondern zur Gesellschaftsordnung, die durch die allgemeine Verkehrssitte bestimmt ist<sup>42</sup>.

Grob ungehörig ist eine Handlung dann, wenn sie sich bewusst nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt und dadurch im deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung steht<sup>43</sup>. Deshalb ist im Wesentlichen darauf abzustellen, ob die Mehrheit der Bevölkerung das betrachtete Verhalten als grob ungehörig empfindet<sup>44</sup>.

Diese Beurteilung stellt sich insbesondere deshalb als problematisch dar, weil sich die Wert- und Moralvorstellungen einer Gesellschaft im stetigen Wandel befinden und sich im Laufe der Zeit ändern (können).

Im den folgenden Ausführungen soll versucht werden, eine Abschätzung der allgemeinen Haltung zu den betrachteten Veranstaltungen vorzunehmen, da dem Autor keine verlässlichen Studien zur Meinung der Bevölkerung vorliegen.

Während in der (unmittelbaren) Nachkriegszeit bei der Verwendung von relativ originalgetreuen Schusswaffen in einem Spiel mit dem Ziel Gegenspieler zu treffen sicherlich Assoziationen mit Krieg und dem Töten von Menschen aufgekommen wären (egal ob nun Paintballspiele oder Gotchaspiele), stellt sich die Frage, ob dies vom heutigen Betrachter auch noch so empfunden wird.

Dabei erscheint eine etwas unterschiedliche Betrachtung von Paintball einerseits und Gotcha andererseits zweckmäßig, da bei Gotcha realistische Darstellungen gewünscht sind, bei Paintball nicht.

Eine Assoziation mit Tötungshandlungen kann man bei den Gotcha-Spielen wohl bejahen. Dabei steht, wie eingangs erwähnt, das möglichst realistische Nachspielen von militärischen Szenarios mittels möglichst kriegswaffenähnlichen Markierern und kriegsschauplatzähnlichen Spielfeldern im Vordergrund. Durch diese stark am realen Geschehen orientierten Handlungen wirkt das Ausschalten der Mitspieler durch Markieren auf den Betrachter doch viel stärker als Töten oder Verletzen, wie es bei fiktiven und bunten Spielfeldern der Fall sein könnte.

---

<sup>42</sup> KK OWiG, Rn 2 zu § 118.

<sup>43</sup> Wieser, Nr. 2.1 zu § 118.

<sup>44</sup> Wieser, Nr. 2.1 zu § 118.



Das Nachspielen von Kriegsszenarios lässt automatisch an Tötungs- und Verletzungshandlungen denken.

Weiterhin ist es auch moralisch bedenklich, dass sich das Spielgeschehen bei solchen Szenarienspielen oftmals rein auf das Ausschalten der Gegner beschränkt, und sich nicht in ein komplexeres Spielgeschehen einfügt.

Ein Spiel, bei dem eine möglichst realistische Simulation von Tötungen im Vordergrund steht, wird wohl dem Anstandsgefühl der Bevölkerung zuwiderlaufen. Für das gedeihliche Zusammenleben erscheint es unerlässlich, Handlungen zu unterlassen, bei denen möglichst realistisch das Töten von Menschen simuliert wird und damit routiniert oder bagatellisiert wird, da bei einem solchen Verhalten ein negatives „Durchschlagen“ auf das Gemeinschaftsleben droht.

Zudem ist dem Nachspielen von diesen militärischen Szenarios auch eine Tendenz zur Verharmlosung und Beschönigung von Kriegen zu unterstellen. Denn bei diesen Spielen wird Krieg in der Weise nachgezeichnet, dass es sich dabei um ein spannendes Kampfspiel handelt. Die nebenbei erzeugten Folgen für die Bevölkerung in einem Kriegsgebiet werden zum Beispiel völlig ausgeblendet.

Die strikte Ablehnung von Kriegshandlungen und damit auch dieser Kriegsverherrlichung zeigt sich heutzutage zum Beispiel in den Protesten gegen den Irak-Krieg 2003.

Nach dem Gesagten steht das Gotcha-Spiel deutlich im Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung und ist als grob ungehörige Handlung einzustufen.

Im Folgenden wird vom anderem „Extrem“ des Ausübens von Paintballspielen ausgegangen: Es wird ein Speedball-Spielfeld betrachtet (bestenfalls Sup Air), die Spieler tragen keine Tarnkleidung, die Paintballfarbe weckt keine Assoziationen zu Blut und die Markierer sind echten Schusswaffen optisch zumindest nicht absichtlich in besonderem Maße nachempfunden. Zudem wird hier vom Spielprinzip „Capture The Flag“ ausgegangen.

Bei dieser Abwandlung der Spielhandlung fällt das Element der Kriegsverherrlichung weg, da sich bei der ganzen Umgebung nicht mehr das Bild eines Kriegsschauplatzes aufdrängt. Weiterhin ist fraglich, ob das Ausschalten

des Gegners vom Zuschauer als simuliertes Töten empfunden wird. Dagegen spricht die gegenüber Gotcha deutlich zurückgegangene Realitätsnähe zu „echten“ Kämpfen mit Schusswaffen; das Bild ist im Hinblick auf reale Kämpfe stark entfremdet.

Das Element des Ausscheidens kann für die Annahme von simulierten Tötungen auch nicht maßgeblich sein, da dieses in vielen anderen Spielen (z.B. Völkerball) und Sportarten (z.B. Fechten) verbreitet ist und niemand dort eine solche Absicht unterstellt. Der Reiz des Spiels liegt erklärtermaßen auch nicht im Nachspielen von „Tötungshandlungen“, denn anders als bei Gotcha ist das „Abschießen“ nicht alleiniger Spielinhalt. Davon geht auch eine Studie aus, die die Anziehungskraft dieser Freizeitbetätigung in außeralltäglichen Erfahrungen, Nervenkitzel und Wettbewerbs- aber auch Wirgefühle sieht<sup>45</sup>.

Damit bleibt zu beurteilen, ob das Schießen mit Schusswaffen auf Menschen gegenüber anderen Spielen, bei denen auch Teilnehmer ausscheiden, in den Augen der Gesellschaft einen so hohen Unwertgehalt hat.

Auch das ist zu verneinen. Das spielerische Schießen auf Mitmenschen mit kleinen Pistolen, die Plastikkügelchen verschießen oder das Schießen mit Knall erzeugenden Kinderpistolen ist in der Gesellschaft in der Form des Kinderspiels weit verbreitet.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind also die Spiele, mit den oben beschriebenen Einschränkungen, nicht als grob ungehörig im Sinne des § 118 OWiG einzustufen.

### **1.2.2 Belästigung der Allgemeinheit**

Die Handlung muss zudem noch geeignet sein, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden.

Hier soll nur noch das Gotcha-Spiel betrachtet werden, da es beim Paintballspiel wie oben dargelegt bereits an der grob ungehörigen Handlung fehlt. Die Überlegungen zur Allgemeinheit können jedoch problemlos auch auf die Paintballspiele übertragen werden. Teilweise wird versucht, die Allgemeinheit

---

<sup>45</sup> Steinmetz, S. 21.

vom Spielgeschehen gänzlich auszuschließen, um der Untersagung durch die Behörden zu entgehen.

Maßgeblich ist, ob die Allgemeinheit die grob ungehörige Handlung wahrnehmen *kann*, denn §118 OWiG spricht lediglich von einer „Eignung“ zur Belästigung der Allgemeinheit und ist daher ein Gefährdungs- und nicht Erfolgstatbestand<sup>46</sup>.

Unter der Allgemeinheit ist eine zufällige, unbestimmte Mehrzahl von Personen zu verstehen<sup>47</sup>, im Gegensatz zu einem individuell abgrenzbaren Personenkreis. Damit wäre der Bezug zur Allgemeinheit gegeben, wenn einfach jeder am Spiel mitwirken, oder auch nur als Zuschauer teilnehmen kann, denn in diesen Fällen besteht durchaus die Möglichkeit, dass Zuschauer, die sich über das Spiel informieren wollen, vom Geschehen „belästigt“ (s.u.) werden.

Anders sieht es aus, wenn ausschließlich untereinander bekannte Personen (z.B. Freunde) oder durch gemeinsame Beziehungen verbundene Personen (z.B. im Verein) teilnehmen<sup>48</sup>.

Die teilweise praktizierte „Tagesmitgliedschaft“ in Vereinen ist vor dem Hintergrund des Ausschlusses der Allgemeinheit unzulässig, da man wieder von einer zufälligen und unbestimmten Mehrheit von Personen sprechen muss, wenn eine Mitgliedschaft an der Eintrittskasse beim Spielfeld spontan erworben werden kann.

Eine Belästigung liegt vor, wenn Dritten durch die Handlung ein nicht nur geringfügiges körperliches oder seelisches Unbehagen zufügt, wozu auch eine stärkere Beunruhigung zählt<sup>49</sup>.

Wenn man, wie o.g., davon ausgeht, dass diese Gotcha-Spiele kriegsverherrlichend sind und dass damit auch die Simulation von Tötungshandlungen als Spielprinzip vorherrscht, wird man von einer stärkeren Beunruhigung ausgehen müssen. Dabei ist wiederum auf die öffentliche Meinung und nicht auf die Meinung von den tatsächlich Anwesenden abzustellen. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung reagiert sicherlich mit stärkerer Beunruhigung auf eine sich abzeichnende Militarisierung der Gesellschaft und einer abstumpfenden Haltung gegenüber Tötungshandlungen durch deren stetige Simulation.

---

<sup>46</sup> Wieser, Rn. 2.2 zu §118.

<sup>47</sup> KK OWiG, Rn. 9.

<sup>48</sup> KKOWiG, Rn 9.

<sup>49</sup> KK OWiG, Rn 13.

Damit ist das Gotcha-Spiel grundsätzlich auch dazu geeignet die Allgemeinheit (zumindest) zu belästigen.

### **1.2.3 Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung**

Schließlich muss auch noch die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden, bzw eine Eignung dazu bestehen.

Die öffentliche Ordnung umfasst alle Regeln, deren Beachtung nach der herrschenden allgemeinen Auffassung zu den unerlässlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens gehören<sup>50</sup>. Nach der hier vertretenen Auffassung zählt die Rechtsordnung nicht zum Definitionsbegriff der öffentlichen Ordnung. Nach den Grundsätzen, die bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der grob ungehörigen Handlung herausgearbeitet wurden, widerspricht Gotcha aber den Regeln, die für ein gedeihliches menschliches Miteinander nötig sind.

Zu beachten ist noch, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der grob ungehörigen Handlung und den weiteren Merkmalen gegeben sein muss<sup>51</sup>.

Damit ist der Tatbestand des § 118 OWiG z.B. auch nicht erfüllt, wenn über ein ansonsten für die Öffentlichkeit nicht zugängliches Spielfeld in der Tagespresse berichtet wird.

## **2. Sicherheitsbehördliches Vorgehen**

### **2.1 Waffenrechtliche Gesetzeslage**

Falls die unter II 1.1 genannten Owi- oder Straftatbestände erfüllt sind, werden die Behörden in Deutschland gehalten sein, diese Rechtsverletzungen zu unterbinden. In Bayern geschieht dies durch die Sicherheitsbehörden nach Art. 7 Abs. 2 Nr.1 LStVG i.V.m der entsprechenden Norm. Eine diesbezügliche Untersagung wird in so gut wie allen Fällen ermessensgerecht sein, um einerseits Unbeteiligte vor unvorhersehbarem Beschuss als auch die Teilnehmer vor Treffern aus zu starken Markierern zu schützen. Eine weitergehende Befugnis um auch Paintballspiele zu untersagen, die sich an die waffenrechtlichen Vorschriften halten, besteht aus der Sicht des Waffenrechts jedoch nicht.

---

<sup>50</sup> Rebmann/Roth/Herrmann, Rn 7.

<sup>51</sup> KK OWiG, Rn 20.

## **2.2 Allgemeines Sicherheitsrecht**

Die sicherheitsrechtliche Lage stellt sich in den einzelnen Bundesländern etwas verschieden dar. Während in einigen Ländern die Behörden auf die sicherheitsrechtliche Generalklausel zurückgreifen können, verlangt das bayerische LStVG das Vorliegen einer Straftat bzw Ordnungswidrigkeit oder eine Gefahr/Störung von Individualrechtsgütern. Bezogen auf die Paintballspiele können die bayerischen Ordnungsämter beispielsweise nur dann eingreifen, falls der Tatbestand des § 118 OWiG erfüllt ist. Dies ist für das Paintballspiel nicht der Fall und für Gotcha nur dann, wenn die Allgemeinheit das Geschehen verfolgen kann.

### **2.2.1 Verletzung von Individualrechtsgütern**

Es ist daher zu überlegen, ob man Paintballspiele deswegen untersagen könnte, um Verletzungen der Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit zu vermeiden. Einerseits ist dabei an die Mitspieler zu denken, die von den Geschossen getroffen werden. Das Paintballspiel ist in dieser Hinsicht jedoch (relativ) ungefährlich, wenn gewisse Sicherheitsregeln eingehalten werden. Wenn eine Schutzmaske getragen wird und dazu auch geeignete Schutzkleidung, ist (natürlich bei Verwendung von zugelassenen Markierern) grundsätzlich keine schlimmere Verletzung als ein blauer Fleck zu erwarten. Dies ist bei vielen weiteren Sportarten möglich und rechtfertigt keinen Eingriff.

Andererseits wird ein Verbot gefordert, weil Teilnehmer der Spiele stärker zu Gewalthandlungen neigen würden. Dazu ist aber zu sagen, dass es keinen erwiesenen Kausalzusammenhang gibt und sich Gewalttätigkeit mit vielen weiteren Einflussfaktoren erklärt. Anders ausgedrückt: Menschen werden wohl nicht allein durch das Spielen von Paintballspielen oder gewaltverherrlichenden Computerspielen aggressiv. Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen sei auf eine Studie verwiesen, die im „Paintballmilieu“ keine gesteigerte Aggressivität feststellen konnte<sup>52</sup>. Es fehlt also die „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ für die Verwirklichung der Gefahr. Schließlich ist anzumerken, dass dies Sportarten mit realer Gewaltausübung, wie etwa Boxen oder sonstigen Kampfsportarten auch nicht (generell) unterstellt wird.

---

<sup>52</sup> Steinmetz, S. 29.

## 2.2.2 Sicherheitsrechtliche Generalbefugnisnorm

Der Gesichtspunkt auf den in mehreren Bundesländern eingegangen wird, ist das mögliche Verbot von Gotcha und Paintball durch die sicherheitsrechtliche Generalbefugnisnorm, die das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und (teilweise auch) der öffentlichen Ordnung allgemein schützt und eine Maßnahme nicht an das Verletzen von bestimmten Individualrechtsgütern oder Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften knüpft.

Eine solche Befugnis kennt das bayerische LStVG nicht (s.o.), aber das bayerische Polizeiaufgabengesetz (Art. 11 Abs. 1 PAG).

Dabei wird im folgenden das Paintballspiel betrachtet, das wie oben dargelegt nicht den Tatbestand des § 118 OWiG verwirklicht. Sonst wäre nicht Art. 11 Abs. 1 PAG sondern Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG i.V.m. § 118 OWiG einschlägig, da die Generalklausel nur subsidiäre Bedeutung hat<sup>53</sup>.

Bei den betrachteten Paintballspielen bleibt nach den obigen Ausführungen als einzige noch verbleibende Rechtsgrundlage die Generalklausel. Danach kann die jeweils zuständige Behörde (je nach betrachtetem Bundesland bzw. rechtlichen Grundlage) die „notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren“. Diese Möglichkeit haben auch die Ordnungsämter in einigen Bundesländern.

Eine Gefahr (für das jeweils betrachtete Schutzgut) ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bzw. Ordnung führen können<sup>54</sup>. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist insbesondere die gesamte Rechtsordnung und damit der herrschenden Meinung nach auch die Grundrechte<sup>55</sup>. In diesem Zusammenhang wird die Prüfung auf die Verletzung der Menschenwürde beschränkt, da andere Rechtsvorschriften nicht erkennbar einschlägig sind und § 118 OWiG bereits behandelt wurde.

Art. 1 Abs. 1 GG wird durch die Spiele zwar nicht als subjektives Abwehrrecht tangiert, da die mögliche Verletzungshandlung nicht vom Staat selbst ausgeht,

---

<sup>53</sup> Honnacher/Beinhofer Nr. 7 zu Art. 11 PAG.

<sup>54</sup> So beispielsweise VollzBek Nr. 11.4 zu Art. 11 PAG.

<sup>55</sup> Vgl. Gröpl/Brandt, S. 234.

doch Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG normiert eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Angriffen von privater Hand<sup>56</sup>. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Menschenwürde grundsätzlich auch durch „Private“ erfolgen, den der Staat (unter anderem) durch Verwaltungshandeln unterbinden müsste<sup>57</sup>.

Im Rahmen der betrachteten Veranstaltungen ist jedoch zu beachten, dass die Teilnahme an den Spielen freiwillig erfolgt. Der h.M. zufolge kann durch den Grundrechtsträger zwar nicht wirksam auf die Menschenwürde verzichtet werden, wobei auch das nur für den innersten Bereich der Menschenwürde gilt<sup>58</sup>.

Nach den Ausführungen von Michael Köhne<sup>59</sup>, dem sich der Autor anschließt und die im folgenden entsprechend wiedergegeben wird, kann aber nicht einmal von einem (teilweisen) „Verzicht“ der Menschenwürde gesprochen werden.

Eine abstrakte Definition der Menschenwürde ist nicht möglich, da gerade die Würde des Menschen vom einzelnen Individuum durch sich selbst und seine eigene Lebensgestaltung bestimmt wird.

Damit kommt es nicht etwa darauf an, wie Gerichte/Behörden oder etwa die Allgemeinheit den Begriff der Menschenwürde verstehen, sondern ganz allein darauf, wie sich der Einzelne selbst begreift und seine Persönlichkeit ausleben möchte, solange an dessen Fähigkeit zur individuellen Selbstbestimmung keine Zweifel bestehen. Gerade das Aufzwingen einer Vorstellung der Menschenwürde widerspricht deren Bedeutung. Die Teilnehmer an solchen Spielen (egal ob Paintball oder Gotcha) haben jeweils für sich entschieden, wie sie ihre individuelle Würde verstehen und ausleben möchten. Um einen Verzicht der Menschenwürde feststellen zu können, müsste also jemand (bezogen auf die Paintballspiele) diese für sich entwürdigend empfinden und trotzdem daran teilnehmen. Von einem vernünftigen Menschen, der freiwillig daran teilnimmt, ist so etwas nicht zu erwarten.

Damit kann eine Verletzung der Menschenwürde durch die freiwillige Teilnahme an den genannten Spielen nicht vorliegen<sup>60</sup>. Auch die Annahme, durch Paintballspiele würde menschenunwürdigen Behandlungen Vorschub geleistet

---

<sup>56</sup> So auch Gröpl/Brandt S. 234f.

<sup>57</sup> Zippelius in Dolzer/Waldhoff/Graßhof (Hg), BK, Art. 1 Rn 22.

<sup>58</sup> z.B. Gröpl Brandt S. 235, VG Minden 27.11.2007, Rn 40.

<sup>59</sup> Michael Köhne, „Abstrakte Menschenwürde?“.

<sup>60</sup> Zur Freiwilligkeit auch Zippelius in Dolzer/Waldhoff/Graßhof (Hg), BK, Art. 1 Rn 39.

(wie dies z.B. bei Quasar vom BVerwG<sup>61</sup> festgestellt wurde) ist im Ergebnis abzulehnen. Dies schon allein deshalb, weil eine solche Kausalkette in keinsten Weise (empirisch) belegt ist<sup>62</sup>, sondern lediglich auf Vermutungen beruht.

Außerdem erscheint dem Autor ein Eingreifen erst dann geboten, wenn eine Verletzung der Würde des Menschen aktuell droht bzw. erfolgt<sup>63</sup>. Eine so weite Vorverlegung der kausal verletzenden Handlung ist bedenklich, zumal eine Unterbindung von festgestellten Verletzungen gegen Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG als höchsten Rechtswert Einschränkungen in allen anderen Grundrechten zuließe<sup>64</sup> und eine zu leichtfertige Konstruktion von Verletzungen der (sowieso schwer zu fassenden) Würde des Menschen schwere Auswirkungen auf die grundsätzlich freiheitliche Gesellschaftsordnung haben könnte. Mithin liegt keine Verletzung der Würde des Menschen und keine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit vor.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bzw. Störung der öffentlichen Ordnung ist nur für das Gotcha-Spiel zu bejahen. Die Ausführungen über den gesellschaftlichen Wertekonsens bei der Prüfung des § 118 OWiG sind hier ebenso maßgeblich. Aus o.g. Gründen widerspricht Paintball nicht den Regeln, die für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben unerlässlich sind, Gotcha aber schon.

Damit bietet auch die sicherheitsrechtliche Generalklausel nur Möglichkeiten, den Betreibern Auflagen zu erteilen um das martialischer anmutende Gotcha zu verhindern.

### **3. Grundrechtspositionen der Veranstalter und Spieler**

Da nach der hier vertretenen Meinung Paintballspiele nicht untersagt werden können, soll an dieser Stelle geprüft werden, ob eine Verfügung, in der das Gotcha-Spiel untersagt wird, der Spielbetrieb in der Form von Paintball mit den entsprechenden Auflagen aber erlaubt wird bzw. ein Öffentlichkeitsausschluss angeordnet wird Grundrechte verletzt.

---

<sup>61</sup> Urteil vom 24.10.2001, BVerwGE 115, 189-205.

<sup>62</sup> Dem Autor ist lediglich eine der These widersprechende Untersuchung von Linda Steinmetz bekannt.

<sup>63</sup> So im Ergebnis auch VG Dresden v. 28.1.2003 S. 850, 26.1.2007 Rn 48; a.A.: BVerwG 24.10.2001 Rn 65 für Quasar.

<sup>64</sup> So auch VG Dresden 26.1.2007, Rn 49.



Von einer möglichen Einschränkung des Spielbetriebes durch Auflagen sind möglicherweise folgende Grundrechte betroffen:

- Berufsfreiheit Art. 12 GG
- Freiheit des Eigentums Art. 14 GG
- Allgemeine Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG

Aus Zeit- und Platzgründen wird die Prüfung der Grundrechte auf das GG beschränkt.

Betrachtet werden soll einerseits die Anordnung gegen Gewerbetreibende (die den Spielbetrieb gegenüber jedermann anbieten), die Gotchaspiele zu unterlassen und nur die Paintballspiele zuzulassen, die im Rahmen dieser Arbeit beschrieben und als unbedenklich im Hinblick auf § 118 OWiG eingeschätzt wurden. Eine Anordnung, die Öffentlichkeit auszuschließen wäre diesen Betreibern gegenüber viel schwerwiegender, da dadurch faktisch der Spielbetrieb untersagt wäre. Handelt es sich jedoch um einen Vereinsbetrieb erscheint es sachgerechter, dem Verein gegenüber aufzuerlegen, entweder auf Paintball umzustellen oder einen Öffentlichkeitsbezug zu verhindern.

### **3.1 Berufsfreiheit**

Grundrechtsträger können hierbei Deutsche (natürliche Personen) sein, aber auch juristische Personen des Privatrechts wie etwa auch Vereine gemäß Art. 19 Abs. 3 GG<sup>65</sup>.

Der Leitbegriff „Beruf“ ist dabei definiert als erlaubte (also nicht evident sozial- oder gemeinschaftsschädliche) Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung bzw. Erhaltung einer Lebensgrundlage dient<sup>66</sup>. Also muss bei der betrachteten Tätigkeit zumindest eine Gewinnerzielungsabsicht bestehen. Somit unterfallen die Vereine, in denen nur hobbymäßig und ohne die Absicht zur Gewinnerzielung gespielt wird nicht dem Leitbegriff „Beruf“, wohl aber (natürliche oder juristische) Privatpersonen, die in Gewinnerzielungsabsicht ihr Grundstück vermieten und dies auch wiederholt tun. Das Veranstalten von Paintballspielen ist auch nicht als „unerlaubt“ anzusehen. Eine Tätigkeit ist nur dann unerlaubt, wenn sie „evident dem Menschenbild des GG entgegensteht und damit zentralen

---

<sup>65</sup> So auch Katz, Rn 790.

<sup>66</sup> Katz, Rn 791.

verfassungsrechtlichen Wertungen und nicht nur allgemeinen soziaethischen Vorstellungen widerstreitet<sup>67</sup> Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur geht beim Paintball- o. Gotchaspiel nicht davon aus, dass diese verfassungsrechtlichen Wertungen (wie etwa Art. 1 Abs.1 GG) widerspricht (s.u.).

Ein Eingriff in ein Grundrecht liegt dann vor, wenn die Berufsausübung oder Berufswahl unmittelbar beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung des Betriebes auf eine bestimmte Spielvariante ist eine Beeinträchtigung zu bejahen, da der Betreiber das Spiel nicht mehr so ausgestalten kann, wie der möchte und er (eventuell) Kunden verliert.

Da die Anordnungen direkt an den Betreiber ergehen, ist auch die Unmittelbarkeit gegeben und es liegt ein Eingriff vor.

Der Eingriff ist aber durch eine Schranke gerechtfertigt. Dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zur Folge kann die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Hier liegt eine Berufsausübungsregelung vor. Durch die Anordnung wird nicht der Spielbetrieb an sich in Frage gestellt, sondern es werden lediglich die Möglichkeiten zur Variation der Spielarten, also die Art und Weise der Berufsausübung geregelt<sup>68</sup>.

Damit befindet sich die betrachtete Maßnahme als Berufsausübungsregelung auf der 1. Stufe der vom BVerfG entwickelten 3-Stufen-Theorie. Als gesetzliche Grundlage für die Verfügung wird § 118 OWiG i.V.m. der jeweiligen Landesnorm herangezogen.

Um die Anforderungen der konkret ermittelten Schranke zu erfüllen, müssen vernünftige und sachgerechte Gründe des Gemeinwohls vorliegen<sup>69</sup>.

Diese Gründe liegen darin, dass die Allgemeinheit vor den festgestellten grob ungehörigen Handlungen geschützt werden soll.

Die Maßnahme ist ferner verhältnismäßig.

Wie oben gezeigt, sind die Auflagen geeignet, eine Belästigung der Allgemeinheit durch den veränderten Spielbetrieb auszuschließen. Mildere Mittel, die gleich geeignet wären, sind in der Hinsicht nicht ersichtlich. Der völlige Ausschluss der

---

<sup>67</sup> Katz, Rn 791.

<sup>68</sup> s. Katz Schaubild S. 396 sowie Rn 798.

<sup>69</sup> Katz Rn 798.

Öffentlichkeit wäre für die Veranstalter von gewerblichen Paintballspielen als finanziell bedeutender zu werten (s.o).

Schließlich ist die Maßnahme auch nach der Gesamtabwägung nicht zu beanstanden.

Der Eingriff in die Berufsfreiheit wiegt nicht so schwer, da der Spielbetrieb fortgeführt werden kann und nur andere Rahmenbedingungen und Spielformen angewendet werden müssen. Demgegenüber wären die Auswirkungen auf die Gesellschaft schwerwiegender. Wie oben dargelegt wird das Anstandsgefühl eines großen Teils der Bevölkerung verletzt.

Weiterhin wird durch eine abstraktere Spielgestaltung den Befürchtungen Rechnung getragen, dass die Grenzen zwischen Spiel und Realität für den Teilnehmer verschwimmen und dadurch Hemmschwellen abgebaut werden.

Wegen der genannten Gründe ist der relativ geringe Eingriff gerechtfertigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im Hinblick auf die Wahl der Eingriffsstufe gewahrt, da die niedrigste Stufe gewählt wurde.

Im übrigen ist die herangezogene Schranke auch nicht verfassungswidrig weil sie etwa zu unbestimmt wäre. Der Tatbestand des § 118 OWiG orientiert sich stark an der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Auslegung für den Begriff des groben Unfugs, der im Hinblick auf diese Festigung vom BVerfG<sup>70</sup> als bestimmt genug angesehen hat<sup>71</sup>.

Damit wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit nicht verletzt und auch der Wesensgehalt des Grundrechts wird durch die Anordnung nicht angetastet (Art. 19 Abs. 2 GG).

### **3.2 Freiheit des Eigentums**

Weiterhin kommt eine Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum aus Art. 14 GG in Betracht. Dieses Grundrecht kann wiederum auch auf inländische juristische Personen angewandt werden (Art. 19 Abs. 3 GG).

---

<sup>70</sup> NJW, 1969, 1759.

<sup>71</sup> Rebmann/Roth/Herrmann, Rn 118 zu § 118 OWiG.

Eigentum bezeichnet jede bestehende, vermögenswerte Position<sup>72</sup>. Darunter fällt notwendigerweise auch die freie Nutzung des Eigentums<sup>73</sup>.

Das Veranstellen von Paintballspielen auf einem Grundstück durch den Eigentümer (und auch durch den Besitzer) stellt eine Nutzung des Eigentums dar und unterfällt somit dem Leitbegriff des Art. 14 GG. Da eine Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig ist, ist der Schutzbereich dieses Grundrechtes auch für die Vereine eröffnet, die sich nicht auf die Berufsfreiheit berufen können.

Die Untersagung bestimmter Spielvarianten beeinträchtigt unmittelbar das Nutzungsrecht des Veranstalters, da dieser sein Eigentum nicht mehr so nutzen kann wie er es möchte. Ein Grundrechtsschutz nach Art. 14 GG besteht in diesem Fall auch neben Art. 12 GG, da die hoheitliche Maßnahme sich auf die Tätigkeit des Gewerbetreibenden und die Nutzungsmöglichkeiten des der Tätigkeit zu Grunde liegenden Eigentums bezieht<sup>74</sup>. Damit liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG vor.

Das betrachtete Grundrecht kann entweder durch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG) oder eine Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) eingeschränkt werden. Maßgeblich für die Qualifizierung des Eingriffs ist dabei die „Form und Zweckrichtung“ der hoheitlichen Maßnahme<sup>75</sup>. Durch die Anordnung soll der Betreiber des Geländes erkennbar nicht enteignet werden. Deshalb sind hier die Voraussetzungen für die Inhalts- und Schrankenbestimmung zu prüfen.

Erstens muss eine gesetzliche Grundlage bestehen. Dies ist der Fall (s.o.). Um eine Einschränkung von Eigentumspositionen zu rechtfertigen muss nicht nur irgend ein öffentliches Interesse vorliegen, sondern Gründe des Allgemeinwohls<sup>76</sup>. Der Schutz der Allgemeinheit vor solchen grob ungehörigen Handlungen ist ein solcher Grund (s.o.). Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Wechselwirkung (als besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) zwischen der Intensität der Einschränkung und den Gründen des Allgemeinwohls beachtet wird<sup>77</sup>.

---

<sup>72</sup> Katz, Rn 812.

<sup>73</sup> Jarass in Jarass/Pieroth Rn 17 zu Art. 14 GG.

<sup>74</sup> Papier in Maunz/Dürig Rn 222 zu Art. 14 GG.

<sup>75</sup> Katz Rn 828.

<sup>76</sup> Katz Rn 822.

<sup>77</sup> Katz Rn 822.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber, wie im Rahmen der Berufsfreiheit bereits geprüft, nicht verletzt und die Argumente im Bezug auf die Eigentumsfreiheit sind übertragbar<sup>78</sup>, sodass man sagen kann, dass die sehr geringe Einschränkung der Eigentumsfreiheit (der Untersagung einer Spielvariante bzw. die Wahl zwischen Spiel- oder Zugangsbeschränkung) durch das überwiegende Allgemeininteresse gerechtfertigt ist. Dies gilt sowohl für den gewerblichen Betreiber (s.o.) als auch für die Vereine.

Schließlich ist auch der Wesensgehalt des Grundrechts nicht angetastet (Art. 19 Abs. 2 GG) und die Betreiber solcher Anlagen werden durch die Auflagen nicht in ihrer Eigentumsfreiheit unzumutbar beeinträchtigt.

### **3.3 Allgemeine Handlungsfreiheit**

Art. 2 Abs. 1 GG ist im Bezug auf den Veranstalter nicht mehr zu prüfen, da alle relevanten Sachverhalte bereits unter dem Schutzbereich der spezielleren Freiheitsrechte subsumiert werden können. Die Tatsache, dass sich Vereine nicht dem Berufsbegriff zuordnen lassen, ist in der Hinsicht irrelevant: ein nicht gewinnorientierter Verein will auch gerade nicht Gewerbetreibender sein und „benötigt“ vor diesem Hintergrund auch keinen Grundrechtsschutz. Dennoch muss eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit im Bezug auf die Spieler geprüft werden. Betrachtet werden sollen die Spieler, die nicht vereinsmäßig organisiert sind, da im von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Vereinsbetrieb weiterhin auch Gotcha gespielt werden darf.

Dieses Grundrecht schützt jedes menschliche Verhalten<sup>79</sup> und damit auch die Teilnahme am Gotcha-Spiel. Durch die Untersagung von Gotcha wird der Spieler unmittelbar beeinträchtigt, da er auf dem betroffenen Spielfeld nicht mehr alles spielen kann, was er möchte und damit liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor. Die sog. „Schrankentrias“ schränkt dieses Grundrecht ein. Dazu zählt insb. die verfassungsmäßige Ordnung. Dieser Rechtsbegriff ist weit auszulegen, da auch der Schutzbereich (als subsidiäres Auffanggrundrecht) sehr weit gefasst wird. Im Ergebnis kann Art. 2 Abs. 1 GG durch jede Rechtsnorm eingeschränkt werden,

---

<sup>78</sup> Vgl. Papier in Maunz/Dürig Rn 222 zu Art. 14 GG.

<sup>79</sup> Katz Rn 686.

die formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist<sup>80</sup>. Dazu zählen insb die Normen des OWiG. Um durch die extensive Auslegung der Schranken das Grundrecht nicht völlig auszuhöhlen verlangt die Schranken-Schranke insbesondere die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips, also insb. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Auflagen sind geeignet die Allgemeinheit vor grob ungehörigen Handlungen zu schützen. Mildere Mittel, die gleich geeignet wären, sind nicht ersichtlich. Schließlich muss das Individualinteresse des Einzelnen „jegliche Variante öffentlich spielen zu können“ hinter dem Allgemeininteresse „nicht belästigt zu werden“ zurücktreten. Die Einschränkungen für die Spieler sind nicht so stark, da noch andere Spielmöglichkeiten verbleiben. Dies wird auch noch durch die oben herausgearbeiteten Aspekte hinsichtlich der Aggressionssteigerungen gestützt.

### ***III. Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in Gerichtspraxis und Literatur***

#### **1. Vergleichbarkeit mit Quasar**

Bei dem vorzunehmenden Vergleich wird nur auf Paintball im engeren Sinn (also nicht Gotcha) mit strengeren Regeln abgestellt, da (soweit ersichtlich) nur diese Variante eingehend rechtlich begutachtet wurde.

Fraglich ist, ob im Rahmen dieser Diplomarbeit auch intensiver auf die Rechtsprechung und Literatur zu den so genannten Laserdrome-Spielen (auch Quasar genannt) einzugehen ist. Sinnvoll ist dies nur, wenn diese Spiele überhaupt mit Paintballspielen vergleichbar sind.

Bei den so genannten Laserdromes<sup>81</sup> werden, im Gegensatz zu den aus dem Paintballspiel bekannten Markierern, Laserlichtwaffen verwendet, aber es wird wie beim Paintballspiel ebenso auf reale Menschen „geschossen“. Bei diesen Geräten handelt es sich nicht um Schusswaffen die dem WaffG unterfallen<sup>82</sup>. Um einen Treffer feststellen zu können, tragen die Mitspieler Westen, in denen Geräte integriert sind, die Treffer registrieren. Grundsätzlich spricht gegen eine Übertragung der rechtlichen Ausführungen die Unterschiedlichkeit der Waffen: die Laserwaffen wirken futuristischer und weniger realitätsnah als die

---

<sup>80</sup> Katz Rn 692.

<sup>81</sup> Vgl. zu den Ausführungen auch Gröpl/Brandt S. 224 o. Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 180ff zu § 27 WaffG.

<sup>82</sup> Siehe dazu auch: Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 180 zu § 27 WaffG.

Paintballmarkierer. Gegen eine Vergleichbarkeit spricht ferner die stärkere Fokussierung auf das Element des „Abschießens“ bei Quasar. Den Spielbeschreibungen zur Folge<sup>83</sup> muss auf die Körpermitte gezielt werden, wodurch es bei Quasar wichtiger ist „tödliche“ Treffer zu landen. Teilweise wird das Spiel so beschrieben, dass sich die Handlung im Markieren von Mitspielern erschöpft<sup>84</sup>, manchmal ist aber auch von fest installierten zusätzlichen Zielen die Rede<sup>85</sup>. Aufgrund der bestehenden Unterschiede, die nach Auffassung des Autors durchaus rechtlich relevant sind und der Tatsache, dass eine Klärung des Spielablaufes mit Differenzierung der Spielmöglichkeiten von Quasar zu weit vom Thema dieser Diplomarbeit wegführen würde, beschränken sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf Aussagen zu Paintball und nur problemlos übertragbare Argumente zu Quasar sollen hier kurz betrachtet werden.

Im folgenden wird die Betrachtungsweise der Rechtsprechung und Literatur in den Bereich der öffentlichen Sicherheit (wozu hier die Verletzung von § 118 OWiG und Art. 1 Abs. 1 GG gezählt wird) und der öffentlichen Ordnung gegliedert.

## **2. Rechtsprechung und Literatur im Vergleich**

### ***2.1 Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit***

Der wohl wichtigste rechtliche Streitpunkt bei Paintballspielen ist die Frage ob das Spiel die Würde des Menschen verletzt. Dabei hat sich bei der Analyse der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur folgende Vorgehensweise gezeigt.

1. Zuerst wird geprüft, ob die Würde des Menschen direkt durch das Spielgeschehen verletzt wird.
2. Falls dies verneint wird, gehen die Gerichte bzw. Autoren dann teilweise dem Gedanken nach, ob durch das Spiel Hemmschwellen herabgesetzt werden und dadurch später eintretende Verletzungshandlungen schon bei der gewaltfördernden Handlung unterbunden werden müssen.

Nach der h.M. wird ersteres mit Blick auf die Objektformel des BVerfG verneint.

Da sich die Spieler bei der betrachteten Spielvariante chancengleich

---

<sup>83</sup> BVerwGE, 115, s. 189 – 205 Rn 66, Gröpl/Brandt, S. 233.

<sup>84</sup> Scheidler S. 312, Gröpl/Brandt s. 312.

<sup>85</sup> BVerwGE 115 S. 189 – 205, Rn 64.

gegenüberstehen, sei nicht anzunehmen, dass ein Spieler den anderen hilflos ausgeliefert sei und damit zu einem Objekt für die anderen Mitspieler würde (so im Ergebnis: Scheidler, S. 316f., VG Minden Urteil am 27.11.2007, VG Dresden am 26.1.2007, Gröpl/Brandt S. 235 zu Paintball und auch BVerwG am 24.10.2001 Rn 64 für Quasar).

Weiterhin wird eine direkte Verletzung der Menschenwürde vielseitig abgelehnt, da die Teilnahme am Spiel freiwillig erfolgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf die Menschenwürde zwar grundsätzlich auch durch die Spieler selbst nicht wirksam verzichtet werden könne. Allerdings steht die Menschenwürde zumindest teilweise durch den Träger zur Disposition und nur ein ganz enger Bereich sei dieser Eigenbestimmung entzogen, der aber durch die Teilnahme an Paintballspielen nicht verletzt sei (so im Ergebnis: VG Minden am 27.11.2007 Rn 37f., VG Lüneburg am 14.6.2007 Rn 34f., Kramer S. 1084, Scheidler S. 316f.). Michael Köhne geht davon aus, dass nicht einmal von einem Verzicht gesprochen werden kann (s.o.).

Gegensätzliche Positionen beziehen hier der BayVGH (Urteil vom 27.6.2000), das VG Arnsberg (Urteil vom 30.11.2001) und das OVG Nordrhein-Westfalens (Beschluss vom 26.6.2000). Der VGH prüft die Verletzung der Würde des Menschen im Rahmen des § 118 OWiG und kommt zu dem Schluss, dass ein „Spiel, das als wesentliches Spielmittel beinhaltet in realitätsnaher Weise auf Menschen zu schießen dem durch den Schutz der Menschenwürde [...] geprägten Wertesystem der deutschen Gesellschaft widerspricht“. Damit geht es, wenn auch indirekt über die Gesellschaftsordnung, von einem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG aus. Dem schließt sich Lehmann an<sup>86</sup>. Das VG und das OVG prüfen Verletzungen von Wertmaßstäben des GG im Rahmen der öffentlichen Ordnung und stellen insb. einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest, da eine Simulation, und damit Einübung von Kampf- und Tötungshandlungen, dem „durch den Schutz der Menschenwürde [...] geprägten Wertesystem der Gesellschaft“ zuwiderlaufe.

Einen grundsätzlich auch für das Paintballspiel relevanten Gesichtspunkt bringt das BVerwG mit seinem Urteil vom 24.10.2001 in die Diskussion.

Es geht davon aus, dass eine Verletzung der Menschenwürde auch dann angenommen werden kann, wenn das aktuelle Handeln zwar noch keinen

<sup>86</sup> Lehmann/Lehle/Frieß, Rn 91 zu § 15 WaffG.



Verstoß gegen die Würde des Menschen darstellt aber zukünftige Verletzungen erzeugt. Dieser Rechtsgedanke ist ohne weiteres auf Paintball übertragbar, da auch beim Paintball teilweise davon ausgegangen wird, dass Auswirkungen auf Gewaltausübungen bestehen.

Diese Ausführungen werden jedoch sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung stark kritisiert.

Gröpl/Brandt merken an, dass aus einer „spekulativen Fernwirkung“ kaum ein unmittelbarer Verstoß gegen die Menschenwürde erfolgen kann.

Dem schließen sich im Ergebnis auch das VG Dresden in seinem Beschluss vom 28.1.2003 und im Urteil vom 26.1.2007 an. Das Gericht führt dazu aus, dass ein Verstoß aktuell erfolgen müsse (Rn 48) und kritisiert an der Herangehensweise noch das Fehlen von empirischen Untersuchungen dazu. Weiterhin müsse der Staat sonst gegen zahlreiche weitere Verstöße, wie etwa Presseberichte oder gewaltverherrlichende Aspekte in Religionen vorgehen was aufgrund der „überragenden Bedeutung“ des Art. 1 Abs. 1 GG große Auswirkungen auf andere Grundrechte hätte (Rn 49). Dr. Scheidler kritisiert in seiner Abhandlung ebenfalls das Fehlen von Beweisen für den Zusammenhang von Paintballspielen mit Gewaltausbrüchen.

Im Hinblick auf § 118 OWiG sind zwei Überlegungen zu vergleichen:

1. Inwiefern wirkt sich ein Ausschluss der Öffentlichkeit auf das Vorliegen dieser Ordnungswidrigkeit aus?
2. Ist eine Ordnungswidrigkeit gegeben, wenn die Allgemeinheit das Geschehen verfolgen könnte?

Unstreitig ist sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung, dass der Tatbestand des § 118 OWiG jedenfalls dann nicht erfüllt sein kann, wenn kein Öffentlichkeitsbezug gegeben ist. So sieht dies das VG Lüneburg in seinem Urteil vom 14.6.2007 (Rn 38)<sup>87</sup> sowie das VG Minden (Urteil vom 27.11.2007, Rn 51). Eine dem widersprechende Ansicht in der Rechtsprechung war diesbezüglich nicht feststellbar und auch die Literatur vertritt keine gegenteilige Meinung<sup>88</sup>.

---

<sup>87</sup> Das Gericht befasst sich mit Reball. Der einzige Unterschied zu Paintball besteht dabei in der Tatsache, dass keine zerplatzenden Gelatinekügelchen verwendet werden sondern (wiederverwendbare) Kautschukkügelchen, die dann auch keinen Fleck auf der Kleidung hinterlassen.

<sup>88</sup> Z.B. Scheidler, S. 318 und genauso Gröpl/Brandt, S.233f.

Umstritten ist allerdings, ob der Tatbestand der grob ungehörigen Handlung oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung erfüllt ist. Wird bereits dies verneint, spielt die Frage, ob im betrachteten Einzelfall ein Öffentlichkeitsbezug gegeben ist, keine Rolle mehr.

Der VGH München sieht in seinem Urteil vom 27.6.2000 diesen Tatbestand als verwirklicht an, da beim Paintballspiel Tötungshandlungen simuliert würden. Dies widerspreche dem Wertesystem der deutschen Gesellschaft, das durch den Schutz der Menschenwürde und dem Schutz des menschlichen Lebens geprägt sei. Lehmann folgt diesen Ausführungen<sup>89</sup>.

Im Ergebnis wird diese Ansicht von den Ausführungen von Gröpl/Brandt gestützt, wenn auch die Herangehensweise bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „öffentliche Ordnung“ kritisiert wird.

Die Autoren stellen zunächst eine grobe Ungehörigkeit für Quasar fest: diese Spiele stellten fast ein Maximum an möglicher Realitätsnähe dar und würden so durch „Routinierung“ von Verletzungshandlungen gegenüber Leben und Gesundheit die Hemmschwellen zu realen Gewalthandlungen herabsetzen. Paintball sei im Vergleich zu Quasar noch reeller (insbesondere wegen der Verwendung von echten Schusswaffen, den Spielfeldern unter freiem Himmel sowie der häufigeren Verwendung von Tarnkleidung) und sei daher erst recht als grob ungehörig anzusehen.

Eine andere Ansicht vertritt dazu in der Literatur Dr. Scheidler. Er wendet ein, dass diese Spiele nicht sehr bekannt seien und damit nicht von einem breiten Konsens gesprochen werden könne, nach dem Paintball abzulehnen und zu unterbinden sei. Außerdem werde in der Rechtsprechung die Wandelbarkeit von Moralvorstellungen nicht berücksichtigt. Diese Paintballspiele seien im Kern durchaus noch mit anderen Spielen wie „Völkerball“ zu vergleichen, bei denen es auch um das „Ausschalten“ von Mitspielern gehe. Er führt im Folgenden aus, dass im Paintball nur eine moderne Variante dieses Spielprinzips praktiziert werde, das an sich bei den klassischen Kinderspielen auch unbeanstandet sei. Das VG Dresden verneint das offensichtliche Vorliegen gegen einen gesellschaftlichen Wertekonsens (Rn 55). Es bestehe keine Übereinkunft, dass simulierte Gewaltausübung sozial geächtet sei. Dazu bestünden zum einen keine empirische Untersuchungen und auch die Tolerierung von Spielzeugwaffen für

<sup>89</sup> Lehman/Lehle/Frieß, Rn 91 zu § 15 WaffG.

Kinder sowie Sportarten wie Karate oder Boxen (bei denen die Gewaltausübung reeller sei) würden gegen eine solche Übereinstimmung in der Bevölkerung sprechen. Weiterhin sei der betrachtete Turniersport nicht gewalt- oder tötungsverherrlichend, sondern finde seinen Reiz in der Erfordernis von Geschick, Tempo, Reaktion, Taktik und Mannschaftsgeist, da das Markieren nur Teil eines komplexeren Spielgeschehens sei. Damit liege kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, auf den der Tatbestand des §118 OWiG rekurriere. Die VG Minden/Lüneburg verneinen ebenfalls eine Gefahr/Störung der öffentlichen Ordnung, die sie im Hinblick auf das Wertesystem des Grundgesetzes auslegen. Verstöße gegen grundgesetzliche Werteentscheidungen (allem voran der Würde des Menschen) seien nicht erkennbar.

Divergierende Ansichten zum Waffenrecht waren nicht feststellbar.

## **2.2 Öffentliche Ordnung**

Ein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung ist einerseits Tatbestandsmerkmal des § 118 OWiG und andererseits ein Schutzgut der sicherheitsrechtlichen Generalklausel. Daraus folgt, dass ein Verstoß gegen § 118 OWiG zugleich auch eine Störung des Schutzgutes der öffentlichen Ordnung der Generalklausel zur Folge hat.

Einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nimmt damit der BayVGH an (s.o.) sowie das VG Arnsberg und das nordrhein-westfälische OVG. Das VG Arnsberg führt zunächst aus, dass zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung die Wertevorstellungen der Gesellschaft in Form von grundgesetzlichen Werteentscheidungen herangezogen werden können. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung wird zum einen mit der Verletzung der Würde des Menschen (s.o), des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie des staatlichen Gewaltmonopols begründet. Schließlich führt das VG noch aus, dass durch den Paintballspielbetrieb eine Abstumpfung gegenüber Tötungshandlungen zu erwarten sei und damit „gegen die Grundlagen eines gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen in der Gesellschaft“ verstoße (Rn 36).

Keine Verletzung der öffentlichen Ordnung sehen hingegen die VG Dresden, Minden, Lüneburg (s.o.)

### **3. Vergleich der Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern im Ergebnis**

Im Rahmen dieser Diplomarbeit liegen zu Paintball 6 Urteile bzw. Beschlüsse von 4 Verwaltungsgerichten und 4 Urteile bzw. Beschlüsse von 2 oberen Verwaltungsgerichten, jeweils auf Landesebene vor.

Dabei sind die Urteile des BayVGH vom 27.6.2000, des VG Arnsberg (mit dem ein vorheriger Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO bestätigt wurde) in NRW und der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalens vom 26.6.2000 die restriktivsten Gerichtsaussagen, da die Untersagung der Spiele für rechtmäßig befunden wurde. Hinzugefügt sei aber, dass es sich bei dieser Rechtsprechung um die älteste hier betrachtete handelt.

Das VG Lüneburg in Niedersachsen erlaubt das Betreiben eines Paintballfeldes und stellt dabei keine Verletzung der Würde des Menschen fest. Es verneint das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG. Das liberalste und am detailliertesten ausformulierte Urteil wurde im sächsischen Dresden gefällt. Es widerspricht explizit der These des BVerwG, nach der ein Verstoß gegen die Würde des Menschen auch dann vorliegen kann, wenn das betrachtete Spiel erst später zu verletzenden Handlungen führen kann (Rn 48ff.). Im Ergebnis stellt das Gericht dann fest, dass weder die öffentliche Ordnung (zu der es auch die grundgesetzlichen Werteentscheidungen zählt), noch die öffentliche Sicherheit (§ 118 OWiG) verletzt ist. Damit dürfen die Spiele auch grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sein. Das Gericht bestätigt mit diesem Urteil im Wesentlichen seinen Beschluss vom 28.1.2003

Der Beschluss des BayVGH vom 15.9.2003 nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bringt in der Sache kaum nennenswerte neue rechtliche Ausführungen und überlässt die Sachverhaltswürdigung dem vorgehendem Gericht (Rn 13). Zu einem ähnlichen Beschluss gelangte der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof. Auch der Senat dieses Gerichts stellt aufgrund der komplexen rechtlichen Fragen keine vertieften Überlegungen zum Ausgang des Verfahrens an, sondern wägt (nur) den Schaden für den Betreiber mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung ab. Anders als beim bayerischen Beschluss wird hier der Teilnehmerkreis nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt, wenn auch sonst keine Zuschauer oder Minderjährige beiwohnen dürfen.

Dem Autor sind so nur 2 Urteile bekannt, die Verbotsverfügungen bestätigt haben: das Urteil des BayVGH sowie des VG Arnsburg. Das OVG NRW lässt in seinem Beschluss durchblicken, dass es bei einer ihm vorliegenden Klage ein Verbot bestätigen würde.

#### ***IV. Fazit***

Letztlich bleibt festzuhalten, dass aus der Sicht des Autors Paintballspiele nach der geltenden Rechtslage nicht untersagt werden können. Das Verneinen einer Menschenwürdeverletzung ist dabei mittlerweile die h.M. und wird sowohl in der Rechtsprechung als auch der Literatur mit guten Argumenten untermauert. Bei der Prüfung einer groben Ungehörigkeit nach § 118 OWiG, die hier zumindest für Paintball verneint wurde, erscheinen dem Autor aber grundsätzlich auch Argumentationen, die den Tatbestand als verwirklicht ansehen, als vertretbar. Dies vor allem wegen der schwierigen Nachweisbarkeit entsprechender Wertvorstellungen in der Bevölkerung, die im Rahmen theoretischer Überlegungen schwerlich getroffen werden können. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführte Spiele können nach der h. M. nicht verhindert werden, aber auch die Untersagung von öffentlich ausgeübten Spielen ist höchst umstritten und wird von der neueren Rechtsprechung mitunter aufgehoben. Sollte von staatlicher Seite aus ein Verbot gewünscht sein, so muss der Gesetzgeber neue Rechtsgrundlagen schaffen um den Behörden „standfeste“ Einschreitungsmöglichkeiten zu geben.



## Quellenverzeichnis

### **1. Einzelne Autoren**

Christoph Gröpl und Claudia Brandt: „>Tötungsspiele<< und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zu ihrer Verhinderung“, Fundstelle: VerwArch 2004, S. 223 – 256, kurz: Gröpl/Brandt.

Honnacker/Beinhofer, „Polizeiaufgabengesetz - PAG -“ 16. Auflage. Boorberg Taschenkommentare, kurz: Honnacker/Beinhofer.

Hans D. Jarass in Jarass/Pieroth, „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 5.Auflage, kurz: Jarass in Jarass/Pieroth.

Alfred Katz: „Staatsrecht Grundkurs im öffentlichen Recht“, 16. Auflage (ISBN: 3-8224-7347-6), kurz: Katz.

Michael Köhne: „Abstrakte Menschenwürde?“, Fundstelle: GewArch 2004, S. 285 – 288, kurz: Köhne.

Peter König in „Ordnungswidrigkeitenrecht“, Beck'sche Kurzkommentare Band 18, 14. Auflage, Erich Göhler (ISBN: 3406539025) kurz: Göhler.

Urs Kramer in „Das Verbot von die Menschenwürde gefährdenden Spielen“, Fundstelle: NVwz 2004, S. 1083 – 1085. kurz: Kramer.

Lars Langenau, „Sympathie für Wehrsportgruppen“, sueddeutsche.de, Adresse: <http://www.sueddeutsche.de/computer/942/323809/text/> (abgerufen: 8.12.2008)

Herbert Lehmann, Friederike Lehle, Rudolf Frieß, „Aktuelles Waffenrecht“, (ISBN: 978-3-8029-2191-9) kurz: Lehmann/Lehle/Frieß.

Daniel Maiberg, „Paintball – Das Buch! Fakten, Tipps und Spielarten“ (ISBN: 978-3-9809567-1-0), kurz: Maiberg.

Hans-Jürgen Papier in Maunz/Dürig, „Grundgesetz Kommentar“, kurz: Papier in Maunz/Dürig.

Rebmann, Roth, Herrmann, „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“, kurz Rebmann/Roth/Herrmann.

Alfred Scheidler, „Möglichkeiten Behördlichen Einschreitens gegen Laserdrome- und Paintballanlagen“, Fundstelle: GewArch 2005, S. 312 – 319, kurz: Scheidler.

Lothar Senge, „Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ (ISBN: 340633109), kurz: KK OWiG.

Linda Steinmetz, „Gutachterliche Stellungnahme zur Gewaltaffinität der Mitglieder/innen der (deutschen) Paintball-/Gotcha-Szene“, <http://www.pbportal.de/files2006/news/paintball-gutachten-linda-steinmetz-2000.pdf> , zuletzt abgerufen am 25.1.2009, kurz: Steinmetz.

Rainer Störmer, „Die Aufsichtsarbeit im öffentlichen Recht - Laserdrome - “ , Fundstelle NWVBI 1997 S. 313 – 317, kurz: Störmer.

Raimund Wieser, „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“, 94. Akt. Kurz: Wieser.

Zippelius in Dolzer/Waldhoff/Graßhof, „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“, 136. Akt. Oktober 2008, kurz: Zippelius in Dolzer/Waldhoff/Graßhof.

## **2. Gerichtsentscheidungen**

Urteile:

- VGH Bayern vom 27.6.2000, Az. 21 B 98.2184, Fundstelle: BayVBI 2001, S. 689 – 691.
- VG Dresden vom 26.1.2007, Az. 14 K 2097/03, Fundstelle: juris. (abgerufen: 25.8.2008).
- VG Lüneburg vom 14.6.2007, Az. 2 A 487/06, Fundstelle: juris (abgerufen: 12.11.2008).



- VG Minden, vom 27.11.2007, Az. 1 K 2883/06, Fundstelle: NvwZ-RR-2008; S. 378 – 380.
- VG Arnsberg vom 30.11.2001, Az 3 K 1647/00, Fundstelle: www.nrwe.de, Adresse:  
[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_arnsberg/j2001/3\\_K\\_1647\\_00\\_urteil20011130.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2001/3_K_1647_00_urteil20011130.html) (abgerufen: 13.1.2009).

#### Beschlüsse:

- VG Dresden vom 28.1.2003, Az. 14 K 2777/02, Fundstelle: NvwZ-RR 2003, S. 848 – 853.
- VGH Bayern vom 15.9.2003, Az. 24 CS 03.1595, Fundstelle: juris (abgerufen: 25.8.2008).
- VGH Baden-Württemberg vom 17.5.2004, Az 1 S 914/04, Fundstelle: NvwZ-RR-2005, S. 472 – 474.
- BverwG vom 24.10.2001, Az. 6 C 3/01, Fundstelle: BverwGE 115, S. 189 – 205 (Vorlagebeschluss).
- VG Arnsberg vom 22.3.2000, Az. 3 L 86/00, Fundstelle: www.nrwe.de, Adresse:  
[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_arnsberg/j2000/3\\_L\\_86\\_00beschluss20000322.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2000/3_L_86_00beschluss20000322.html) (abgerufen: 13.1.2009).
- OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.6.2000, Az. 5 B 588/00, Fundstelle: www.nrwe.de, Adresse:  
[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2000/5\\_B\\_588\\_00beschluss20000626.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2000/5_B_588_00beschluss20000626.html) (abgerufen: 13.1.2009).

### **3. Bundestagsdrucksachen**

(alle zuletzt abgerufen am 12.1.2009 von

<http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>):

BT-Drs. 13/8940.

BT-Drs. 14/7758.

#### **4. Internetseiten**

Umfrage zu Paintballsport, sgma.com, Adresse:

<http://www.sgma.com/press/2/Extreme-Sports%A-An-Ever-Popular-Attraction>

(abgerufen: 7.1.2009).

Über SGMA, Adresse: <http://www.sgma.com/about/> (abgerufen: 7.1.2009)

Umfrage des Paintballmagazins Paintball7, Adresse: [http://www.firmenpresse.de/print\\_pressinfo34220.html](http://www.firmenpresse.de/print_pressinfo34220.html) (abgerufen: 7.1.2009).

Paintball-Atlas von pbportal.de, Adresse: <http://www.pbportal.de?page=atlas&s=>

(abgerufen: 7.1.2009).

Über pbportal.de , Adresse: [http://www.pbportal.de/forum/faq.php?](http://www.pbportal.de/forum/faq.php?faq=faq_pbportal_wasist1#faq_faq_pbportal_wasist2)

[faq=faq\\_pbportal\\_wasist1#faq\\_faq\\_pbportal\\_wasist2](http://www.pbportal.de/forum/faq.php?faq=faq_pbportal_wasist1#faq_faq_pbportal_wasist2) (abgerufen: 8.1.2009).

Paintball-PDF, „Der Einsteigerguide“ Adresse:

[http://www.pbportal.de/portal/pdf/einsteigerguide\\_web.pdf](http://www.pbportal.de/portal/pdf/einsteigerguide_web.pdf) (abgerufen 12.1.2009),

kurz: Pbportal-PDF.